

Hygienekonzept zur Öffnung der Einrichtung für externe Besucher, der Testpflicht, sowie eingeschränkte Besuchsregelung bei einem Ausbruchsgeschehen

Grundsätzliches

- Ein – und Austritt ausschließlich über einen Eingang
- Besetzung des Eingangs mit Mitarbeitenden zur Risikobewertung
- Durchführung eines Poc Schnelltests

Zugangsbeschränkungen

- Kein Zugang für Lieferanten, die nicht für die Einrichtung tätig sind (Pizzadienste o.ä. im Nachtdienst)
- Zugang für Handwerker (Brandschutzexperten, Fahrstuhltechniker etc.) nur nach vorheriger telefonischer Absprache und entsprechender Risikobewertung und der Vorlage eines Nachweises über eine abgeschlossene Impfung sowie die Durchführung eines Corona Tests.
- Ergänzung: erforderliche und sicherheitsrelevante Wartungsarbeiten müssen durchgeführt werden.

Zugang für Mitarbeitenden aus Sanitätshäusern, Heilberufen wie Physio-/ Ergotherapie, Logopädie, Friseur und Podologie nach vorheriger telefonischer Absprache und entsprechender Risikobewertung, sowie der Vorlage eines Nachweises zur abgeschlossenen Impfung und einen negativen Coronatest. Bis auf weiteres: Die Aufnahme der Tätigkeiten in der Einrichtung von Praktikanten, sind unter Beachtung, der hygienischen Regeln (siehe Testkonzept) erlaubt.

Ausnahmen der Zugangsbeschränkung bilden

- Beerdigungsunternehmen (keine Risikobewertung)
- Rettungsdienst (keine Risikobewertung)
- Noteinsatz der örtlichen Feuerwehr

Die Testpflicht

• **besteht** für alle Personen die Zutritt zu unserer Einrichtung wünschen und darüber hinaus über einen Nachweis zu einer abgeschlossene Impfung verfügen. Alle Beschäftigte vor Dienstantritt.

- nicht abschließend geimpfte Beschäftigten müssen im Kontakt mit BewohnerInnen und Bewohnern eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem Schutzniveau tragen, ohne Kontakt zu BewohnerInnen ist eine medizinische Maske ausreichend.

- Bei Dritten, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, kann auch im Kontakt mit BewohnerInnen und Bewohnern statt einer FFP2-Maske eine medizinische Maske getragen (vgl. § 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 der Verordnung).

Wer als geimpft gilt, bestimmt sich nach § 5 a Abs. 2 der Nds. Corona-VO. Demnach muss eine den Anforderungen des § 22 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Erstellung: Hygienekommission Hameln	Prüfung/Freigabe: EL T.Brüning	Version: 0/ 08.05.2020	Weiterentwicklung: J.	Seite: 1 von 4
---	-----------------------------------	---------------------------	--------------------------	-------------------

entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff vorliegen (bei den derzeit in Niedersachsen eingesetzten Impfstoffen sind zwei Impfungen erforderlich, so dass von „abgeschlossen“ erst gesprochen werden kann, wenn nach der zweiten Impfung 15 Tage vergangen sind).

Der Nachweis hierüber hat durch das Vorlegen eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung zu erfolgen. Der Impfausweis und die Impfbescheinigung unterliegen als Impfdokumentation den Vorgaben des § 22 IfSG und zusätzlich der Maßgabe für die Impfung gegen den SARS-CoV-2 Virus, dass diese vollständig / abgeschlossen ist und mindestens 15 Tage zurückliegt.

Die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person haben sich die Impfdokumentation vorlegen zu lassen.

Die Testpflicht besteht auf dem gesamten Gelände des Seniorenheims am Klüt

Besucherregelung

Besuche nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung in der Verwaltung 05151-9930 (Mo-Fr 08.00-15.30 Uhr) **keine Terminvereinbarung auf den Wohnbereichen**

Individuelle Ausnahmen zu Besuchs- und Testzeiten sind nach Absprache mit Der Einrichtungsleitung oder der Pflegedienstleitung möglich.

- Beim Besuch werden die notwendigen Kontaktdaten erhoben.
- Festlegung eines Besuchstermins ausschließlich durch EL, PDL, Verwaltung während der Bürozeiten in der Zeit von 08.30 Uhr - 15.30 Uhr (Mo-Fr)
- Besuche sind im Foyer, Gartenbereich und Bewohnerzimmer (entsprechend den räumlichen und Personalkapazitäten) zugelassen (nur so kann die Risikobewertung stressfrei gelingen). Dabei ist die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen Voraussetzung (tragen einer medizinischen Maske, Händedesinfektion, einhalten von Abstandsregeln).
- Nur vorher telefonisch angemeldete Besucher erhalten Zutritt. Die Möglichkeit des Besuchs von mehreren Angehörigen bzw. Besucher richtet sich nach den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen.

Zugangskontrolle: (vor Eintritt)

- Keine berufliche Exposition (Arbeit auf Corona – Isolationseinheiten, Betreuung von CoViD – 19 Verdachtspatienten, bestätigte Fälle, Keine Kontaktpersonen III Grades)
- Kein Kontakt zu CoViD – Personen
- Keine Erkältungszeichen
- Vorlage eines Nachweises über eine abgeschlossene SARS-CoV-2 Impfung
- Vorlage eines negativen Covid Tests

Bei Eintritt

Kontakt/Zutrittsfassung über Lucca-App

Infrarot – Fiebermessung mit Dokumentation, ggf. Durchführung eines PoC Tests

- Grund des Besuches auch (bei Handwerkern etc.)
- Name
- Anschrift
- Telefonnummer
- Ankunft in der Einrichtung
- Unterweisung im Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS)
- Einweisung in die Händedesinfektion
- Bei dem ersten Besuch Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln geben und mit der Unterschrift des Besuchsinformationzettels quittieren lassen.

Bei Besuch

- **Kontaktverbot < 1,5 Meter (ausgenommen Palliation) während der gesamten Besuchszeit**
- Der Besuch ist unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln im gesamten Bereich der Einrichtung möglich
- Bei immobilen Bewohnern sollte abgewogen werden, ob der Besuch unter zuverlässiger Einhaltung der Distanzwahrung (ggf. mit einer Plexiglasscheibe) auch im Zimmer stattfinden kann, es steht eine mobile Plexiglaswand zur Verfügung.
- Nach jedem Besuch ist für ausreichend Luftaustausch zu sorgen. Die Kontaktflächen sind zu desinfizieren.
- Einrichtungsgarten: Keine Gruppenbildung im Einrichtungsgarten
- Das Verlassen der Einrichtung ist mit einem Termin nach vorheriger Anmeldung (auch am Wochenende), unter Einhaltung der notwendigen Hygieneregeln und der Dokumentation/ Bestätigung im Abwesenheitsprotokoll-Corona erlaubt. Bewohner werden zur Tür gebracht und dort wieder abgeholt.
- Nach der Rückkehr wird am Folgetag ein PoC Test durchgeführt.

Besucherregelung, nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde, für die gesamte Einrichtung bei der Feststellung eines Infektionsfalls mit CoViD 19.

- Bei einem Ausbruchsgeschehen auf den Wohnbereichen 1 und 2 bleibt die bestehende Besucherregelung für die übrigen Wohnbereiche weiterhin bestehen. Für die betroffenen Wohnbereiche gilt dann ein **Betretungsverbot**. Die Beschäftigten, die diesen Wohnbereichen zugewiesen sind, betreten und verlassen die Einrichtung über den Nebeneingang im linken Gebäudeteil. Für alle übrigen Mitarbeiter gilt ein **Betretungsverbot**. Der Zugang zu den Wohnbereichen 3 und 4 erfolgt ausschließlich über die Aufgänge im rechten Gebäudeteil. Der Flurbereich und die Aufgänge im linken

Gebäudeteil werden **gesperrt**. Für die Versorgung des betroffenen Bereichs mit Speisen, Wäsche und Verbrauchsgütern wird unmittelbar neben dem Treppenhaus zum Wohnbereich 1 ein Übergabepunkt eingerichtet. Für die Übernahme werden feste Zeiten vereinbart.

- Bei einem Ausbruchsgeschehen auf den Wohnbereichen 3 und 4 bleibt die bestehende Besucherregelung für die übrigen Wohnbereiche weiterhin bestehen. Für die betroffenen Wohnbereiche gilt dann ein **Betretungsverbot**.

Der Zugang zu den Wohnbereichen 3 und 4 erfolgt ausschließlich über den Nebeneingang im rechten Gebäudeteil. Die Beschäftigten, die diesen Wohnbereichen zugewiesen sind, betreten und verlassen die Einrichtung über diesen Eingang. Für alle übrigen Mitarbeiter gilt ein **Betretungsverbot**.

Die Aufgänge im linken Gebäudeteil werden **gesperrt**.

Für die Versorgung des betroffenen Bereichs mit Speisen, Wäsche und Verbrauchsgütern wird unmittelbar neben dem großen Aufzug ein Übergabepunkt eingerichtet. Für die Übernahme werden feste Zeiten vereinbart.

Je nach Schwere des Infektionsgeschehens werden die Zimmer 404 bis 407 zu einer Kohorte zusammengefasst.

Hameln, den 27.11.2021

ProSenis GmbH
Seniorenheim am Klüt

Thomas Brüning
Einrichtungsleitung

Erstellung:	Prüfung/Freigabe:	Version:	Weiterentwicklung:	Seite:
Hygienekommission Hameln	EL T.Brüning	0/ 08.05.2020	.	4 von 4